

# **S a t z u n g**

## **der Spielvereinigung Bimbach**

(geändert durch Beschluss der GenVersammlung vom 18.03.2016)

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Spielvereinigung 1939 Bimbach e.V., abgekürzt Spvgg. Bimbach.
2. Sitz der Spielvereinigung ist Großenlüder OT Bimbach, Kreis Fulda.  
Der Verein ist ab dem 29.3.1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.  
Mittelpunkt des Vereinslebens sind das Vereinshaus und die Sportanlage „Am Hädenberg“ im OT Bimbach.

### §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere auch im Jugendbereich.  
Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen..
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Hauptvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.3., 30.6., 30.9., und 31.12) zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Hauptvorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds , mit Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitglieder-Versammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
7. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein strenger Maßstab ist anzulegen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen. Dem Ehrenmitglied ist freier Zutritt zu allen Sportveranstaltungen des Vereins gestattet.
8. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, erhalten das silberne Vereinsabzeichen. Bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit ist das goldene Vereinsabzeichen zu verleihen. Über die Verleihung ist den Betreffenden eine Urkunde auszuhändigen. Besonders verdienten Vereinsmitgliedern kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes schon früher eine der beiden Ehrennadeln verliehen werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
9. Mitglieder, die mindestens 10 Jahre als 1.Vorsitzender für den Verein tätig waren, kann durch den erweiterten Vorstand die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen. Das Mitglied erwirbt dadurch gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft.

#### §4 Vorstand

1. Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter der jeweiligen Sportarten, der Jugendleiter, der stellvertretende Kassenwart, der Vereinshauswart, der 1.Platzwart, der Festausschussvorsitzende und bis zu 6 Beisitzer an.  
Mit beratender Stimme gehören dem erweiterten Vorstand außerdem der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Spvgg. Bimbach und die Mannschaftsobmänner an.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle aus dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand ( mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden des Fördervereins und den Mannschaftsobmännern) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Hauptvorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins die nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (u.a. auch die Bestimmung der Mannschaftsobmänner ).

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Hauptvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Auf Antrag können Beschlüsse und Wahlen durch Handerheben gefasst bzw. durchgeführt werden, wenn nicht von einem Zehntel der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder widersprochen wird. Die Abstimmung über die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassenswartes hat in jedem Fall in geheimer Wahl zu erfolgen.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über folgende Punkte Beschluss

zu fassen:

- a) Entlastung des seitherigen Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Neuwahl des gesamten Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden des Fördervereins und der Mannschaftsobmänner)
- c) Wahl zweier Kassenprüfer, sowie eines Ersatzkassenprüfers
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptvorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstandes das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

## § 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen- und der Buchführung des Vereins und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht und die Pflicht die Bücher zu prüfen. Beanstandungen haben sie dem Hauptvorstand zu melden.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchführung erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Hauptvorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

## § 8 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch sonstige Entscheidungen der Vereinsorgane entstehen, haften der Verein und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ( §276Abs.1 BGB) einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenlütter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil voll wirksam.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Bimbach, 18.03.2016

Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			